



VERFÜGUNG

vom 6. Februar 2007



Zumikon. Quartierplan Rebhus (Baulinienrevision)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Der Gemeinderat Zumikon setzte den Quartierplan Rebhus (Teilrevision zwecks Baulinienanpassung) am 23. Oktober 2006 fest. Dieser Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 27. Oktober 2006 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 13. Dezember 2006 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 15. Dezember 2006 ersucht das Bauamt Zumikon um Genehmigung der Vorlage.

Bei der mit RRB Nr. 1169/1951 genehmigten Verkehrsbaulinien-Festsetzung war auf der Nordseite der Rebhusstrasse noch der Ausbau mit einem Trottoir vorgesehen, der jedoch nie erfolgte. Aus heutiger Sicht und auch auf absehbare Zeit steht die Erstellung eines Trottoirs nicht mehr zur Diskussion. Die nordseitige Baulinie soll deshalb gemäss den heutigen Bedürfnissen auf einen Abstand von 6.0 m ab Strassengrenze reduziert werden. Das Bezugsgebiet umfasst die Grundstücke beidseits des von der Baulinienrevision betroffenen Strassenabschnittes; es wird im Nordosten durch die nordöstlichen Grundstücksgrenzen von Kat.-Nrn. 3249, 2288, 2287, 3080 und 3079, im Osten durch die östlichen Grundstücksgrenzen von Kat.-Nrn. 3079 und 2993, im Südwesten durch die Bauzonengrenze und im Westen durch den Tobelweg begrenzt. Das Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan der Gemeinde Zumikon.

Die auf der Nordseite der Rebhusstrasse neu festgelegte Verkehrsbaulinie mit einem Abstand von 6.0 m ab Strassengrenze entspricht der Bedeutung dieser Strasse. In diesem Abschnitt wird die mit RRB Nr. 1169/1951 genehmigte Verkehrsbaulinie aufgehoben.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der vom Gemeinderat Zumikon mit Beschluss vom 23. Oktober 2006 festgesetzte Quartierplan Rebhus (Baulinienrevision) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und der federführenden Gemeinde Zumikon separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	348.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	48.00	
<hr/>			
Total	Fr.	396.00	(Konto 8300.43100000 Auftrag 83120.40.210)

- III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Die Gemeinde Zumikon wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- V. Die Gemeinde Zumikon wird eingeladen, die Baulinienänderung in der amtlichen Vermessung nachzuführen.
- VI. Mitteilung an den Gemeinderat Zumikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von zwei Dossiers), an die Nachführungsstelle der amtlichen Vermessung, Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 30, Postfach, 8600 Dübendorf 1, sowie unter Beilage je eines Dossiers an das VIS/Dienste/Planverwaltung und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 6. Februar 2007
061196/Oki/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

